

# VEREINS-STATUTEN

## Jugend- und Kulturhaus Zweierhof

### I. Name, Sitz, Grundlage und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Jugend- und Kulturhaus Zweierhof besteht der konfessionell und politisch neutrale Verein mit Sitz in Schönenberg ZH, Zweierhof 19, gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

#### Art. 2 Grundlage und Zweck

- a) Der Verein «Jugend- und Kulturhaus Zweierhof» ist Eigentümer, unterhält und vermietet das Haus Zweierhof in Schönenberg ZH als gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Organisation.
- b) Das Haus wird vermietet an Schulen, für Vereins-, Gruppen- und Familienanlässe, zur Pflege der Gemeinschaft und Begegnung. Dabei liegt der Zweck insbesondere darin, Bildung, Gesundheit und soziale Ziele zu fördern.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitglieder / Stimmrecht / Mitgliederbeitrag

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Aktivmitglieder mit Stimmrecht, welche Ziel und Zweck des Vereins unterstützen.
- b) Kollektivmitglieder sind juristische Personen, Kinder- und Jugendorganisationen, kirchliche Institutionen oder Organisationen, die Ziele verfolgen in sozialen Bereichen, für Umwelt und Nachhaltigkeit. Kollektivmitglieder sind stimmberechtigt, mit einer Stimme pro Mitgliedschaft.
- c) Gönner unterstützen den Verein. Sie zahlen einen freiwilligen Beitrag. Gönner haben kein Stimmrecht.
- d) Der Mitgliederbeitrag wird pro Kalenderjahr erhoben und ist spätestens bis zur Mitgliederversammlung zu bezahlen.
- e) Über die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **Art. 4 Aufnahme / Austritt**

- a) Der Antrag für eine Aktiv- oder Kollektivmitgliedschaft wird bei einem Vorstandsmitglied eingereicht. Über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes oder Kollektivmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.  
Beitrittswillige erhalten nach der Anmeldung vom Vorstand einen Aufnahmeantrag.
- b) Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der volle Jahresbeitrag ist bis Ende des Kalenderjahrs zu entrichten.

#### **Art. 5 Ausschluss / Anfechtung**

- a) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- b) Der Entscheid des Vorstandes kann durch das auszuschliessende Mitglied, mit schriftlichem Antrag innert 30 Tagen angefochten und an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Der Vorstand informiert das Mitglied über die Anfechtungsmöglichkeit.  
Im Falle der Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche - trotz Mahnung - mehr als 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages in Rückstand sind. Eine Anfechtung ist in diesem Fall unzulässig.
- d) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds besteht für dieses kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **III. FINANZEN**

#### **Art. 6 Finanzierung**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträge von Personen und Institutionen, insbes. Gönnerbeiträge und Spenden
- c) Subventionen
- d) Mieteinnahmen
- e) Erlösen aus Aktionen und Anlässen

Der Verein ist gemeinnützig und laut Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 23. Juni 1993 von der Staatssteuer und der allgemeinen Gemeindesteuer befreit.

#### **Art. 7 Verwendung der Erträge**

- a) Die Erträge werden für Aktivitäten des Vereins sowie für die Instandhaltung der Liegenschaft verwendet.

- b) Gewinne aus der Bewirtschaftung der Liegenschaft sind zur Erhaltung der Substanz der Liegenschaft zweckgebunden.
- c) Gewinne der Vereinsrechnung werden den Reserven gutgeschrieben, Verluste zu Lasten der Reserven verbucht.
- d) Ausgaben für Betrieb und für Investitionen in die Liegenschaft werden mit dem Budget beschlossen. Einzelprojekte welche CHF 30 000.-übersteigen werden durch den Vorstand beschlossen. Ausgaben, welche CHF 50 000 übersteigen, werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- e) Die Mitgliederversammlung wird - ergänzend zur Jahresrechnung - über die Projektabrechnungen informiert.

### **Art. 8 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine Haftungs- oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 9 Veräusserung der Liegenschaft**

Eine Schenkung oder Veräusserung, ein veräusserungsähnliches Geschäft (z.B. Nutzniessung), oder die Einräumung eines Kauf- oder Vorkaufsrechts an der Liegenschaft Zweierhof in Schönenberg ZH oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Es ist dabei sicherzustellen, dass der gemeinnützige Zweck der Liegenschaft erhalten bleibt.

### **Art. 10 Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## V. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung erfolgt per e-Mail oder brieflich.
- b) Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
  - durch Beschluss des Vorstandes
  - wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen
  - Sie wird mindestens 30 Tage vor dem Termin unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen.

### Art 13 Befugnisse einer Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung genehmigt oder entscheidet über:

- a) die Protokolle der Mitgliederversammlungen,
- b) den Jahresbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- c) die Jahresrechnung,
- d) das Budget,
- e) Ausgaben, welche pro Fall CHF 50 000 übersteigen, siehe Art. 7
- f) die Höhe des Mitgliederbeitrages,
- g) die Entschädigungs- und Spesenreglung des Vorstandes,
- h) Änderungen bzw. Neufassung der Statuten,
- i) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder, Kontrollstelle (i.d.R. 2 Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren), die Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- j) Aufträge an den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über vorliegende Anträge:

- a) bei Anfechtung, über den Ausschluss von Mitgliedern,
- b) über Rechtsgeschäfte, z.B. Schenkung oder Veräusserung bzw. ein veräusserungsähnliches Geschäft oder die Einräumung von Kaufs- oder Vorkaufsrechten an der Liegenschaft Haus Zweierhof in Schönenberg ZH, siehe Art. 9,
- c) über die Errichtung oder Erhöhung von Hypotheken, Grundpfandrechten und Dienstbarkeiten auf der Liegenschaft-Haus Zweierhof in Schönenberg ZH;
- d) über die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen, wählt in diesem Zusammenhang die Liquidatoren und beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, siehe Art. 9.

#### **Art. 14 Anträge an die Mitgliederversammlung**

- a) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- b) Dringliche Anträge können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf die Traktandenliste gesetzt werden.
- c) Während einer Mitgliederversammlung können jederzeit Ordnungs- sowie Sachanträge zu traktandierten Geschäften gestellt werden. Diese Anträge sind angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (einfaches Mehr).

#### **Art. 15 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- a) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.
- b) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorliegen muss. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer braucht nicht Mitglied eines Organs zu sein.
- c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind die Mitglieder in geeigneter Form zu informieren.

#### **Art. 16 Stimmrecht**

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Aktiv- und Kollektivmitglieder mit je einer Stimme, sofern die Abstimmung oder die Wahl nicht die eigene Person oder Mitgliedschaft betreffen (Art. 68 ZGB).

#### **Art. 17 Abstimmungsmodus in der Mitgliederversammlung**

- a) Wahlen und Abstimmungen erfordern die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Statuten nichts anderes regeln, siehe Art 9 und Art 27.
- b) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl bzw. Abstimmung schriftlich erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet
  - bei Wahlen das Los,
  - bei Beschlüssen die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- d) Statutenänderungen und Ergänzungen der Traktandenliste einer laufenden Mitgliederversammlung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- e) Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein, die Veräußerung der Liegenschaft, die Aufnahme oder Erhöhung eines Hypothekarkredits erfordern, eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins anwesend sein muss, siehe dazu Art. 9 und Art 27.

## **VI. DER VORSTAND**

### **Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern,

- a) Präsidentin oder Präsident,
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident,
- c) Aktuarin oder Aktuar,
- d) Rechnungsführerin oder Rechnungsführer,
- e) Kassierin oder Kassier,
- f) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
- g) In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder wählbar.
- h) Der Vorstand, ohne die Funktionen von Präsident/in, konstituiert sich selbst.
- i) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.  
Der Präsident/in und Vizepräsident/in, Kassier/in und Rechnungsführung, die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder werden alternierend nicht im gleichen Jahr gewählt bzw. bestätigt.
- j) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen für den Verein. Die Entschädigung für besondere Aufträge ist im Voraus festzulegen.
- k) Mieter/innen der Liegenschaft, Angestellte des Vereins wie z.B. Hauswart können nicht als stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand tätig sein.

### **Art. 19 Einberufung einer Vorstandssitzung**

- a) Eine Vorstandssitzung wird nach Bedarf mindestens 1 Woche vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen.
- b) Auf Begehren von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss ebenfalls eine Sitzung einberufen werden.
- c) Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

### **Art. 20 Befugnisse**

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte strategische Geschäftsführung des Hauses Zweierhof die strategische Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit und die allgemeine Überwachung und Vertretung der Interessen des Vereins nach aussen zu.

- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse,
- c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, siehe dazu Art. 12 ff.,
- d) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetrieb im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse,
- e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Wahl der Hauskommission, der Hausbetreuerin bzw. des Hausbetreuers des Hauses Zweierhof und Festlegen deren Anstellungsbedingungen,
- g) Vermietung der Hausbetreuerwohnung,
- h) Regeln der Anstellungs- und Vertragsbedingungen für die Verwaltungs- und Reservationsstelle des Hauses Zweierhof und überwachen deren Tätigkeit, soweit nicht die Hauskommission dazu beauftragt ist,
- i) Regeln der Zahlungsbefugnisse,
- j) Finanzentscheide/Auftragsvergaben auf Antrag der Hauskommission
  - im Rahmen des Budgets ab CHF30'000.--für Gebäudeunterhalt und Renovationen,
  - Ausgaben zusätzlich zum Budget über CHF 3000.--,
- k) Genehmigung der Vermietungsgrundsätze und Mietpreise, Entscheidung über den Einsatz von Kommissionen oder Arbeitsgruppen, Wahl deren Mitglieder, Wahrnehmung der Kontrollaufgaben,
- l) Wahl, Beaufsichtigung und Unterstützung von bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- m) Berufung von freien Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für 1 Jahr (Wiederwahl ist möglich).

#### **Art. 21 Stimmrecht und Abstimmungsmodus im Vorstand**

- a) Stimmberechtigt sind jeweils alle Vorstandmitglieder, sofern Abstimmungen nicht ihre eigene Person betreffen.
- b) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.
- c) Schriftlich auf dem Zirkularweg oder elektronisch kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- d) Mitglieder von Kommissionen, welche nicht dem Vorstand angehören sowie Personen der Hausbetreuung können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

#### **Art. 22 Durchführung**

- a) Den Vorsitz im Vorstand führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so wird die Sitzung durch ein Vorstandsmitglied geführt.
- b) Von der Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Präsidenten/in gegengezeichnet wird und spätestens an der nächsten Sitzung vorliegen muss.

### **Art. 23 Hauskommission**

Die Hauskommission ist ein Unterorgan des Vorstandes.

Sie besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Kommissionspräsidenten/in.

Der Präsident der Hauskommission bestimmt die weiteren Kommissionsmitglieder.

- a) Die Hauskommission plant und überwacht den Liegenschaftsbetrieb, den Unterhalt, die Renovations- und Beschaffungsvorhaben für die Liegenschaft des Vereins.
- b) Die Hauskommission erstellt ein Jahresbudget, zuhanden der Rechnungsführung. Projekte und Beschaffungen, welche mit dem Budget beschlossen werden, sind getrennt auszuweisen.
- c) Die Ausgabenkompetenz der Hauskommission beträgt
  - innerhalb des Budgets CHF 15 000.- pro Arbeitsgattung,
  - CHF 30 000.- pro Projekt,
  - zusätzlich zum Budget, für unvorhersehbare Ausgaben bis CHF 3000.- (Notmassnahmen).

Über Ausgaben ausserhalb der Ausgabenkompetenz der Hauskommission entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung, gem. Art. 13e). Vor Ausführung der geplanten Projekte unterbreitet die Hauskommission dem Vorstand ihre Anträge.

## **VII. DIE KONTROLLSTELLE**

### **Art. 24 Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren die Kontrollstelle. Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren müssen nicht Vereinsangehörige sein.

### **Art. 25 Aufgaben der Kontrollstelle:**

- a) prüfen und verifizieren von Rechnungen und der Buchführung,
- b) prüfen der Aktiven und Passiven,
- c) Überprüfen Einhalten der Finanzkompetenzen
- d) Erstellen eines schriftlichen Berichts an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.

### **Art. 26 Zusammenarbeit mit der Kassierin bzw. dem Kassier und der Rechnungsführung**

- a) Anlässlich der Revision der Jahresrechnungen und Bilanzen treffen sich die Mitglieder der Kontrollstelle mit dem Kassier und dem/der Rechnungsführenden. Die Einladung zur Revision erfolgt durch die Rechnungsführerin bzw. den Rechnungsführer. Diese hat frühzeitig unter Angaben des Orts und des genauen Zeitpunkts zu erfolgen.



- b) Die Unterlagen können den Mitgliedern der Kontrollstelle vorgängig zur Durchsicht überlassen werden.

Der Revisionsbericht steht spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Verfügung.

## VIII. AUFLÖSUNG ODER ZUSAMMENLEGUNG

### Art. 27 Auflösung oder Zusammenschluss des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Wird die Beschlussfähigkeit nach Absatz a) nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, an welcher die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig ist.
- c) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es muss einer steuerbefreiten und gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz übertragen werden, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt, siehe dazu Art. 9.
- d) Eine Übertragung des Vermögens und der Liegenschaft an Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 28 Übergang

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Satzungen und Statuten des "Vereins junge Kirche" mit Sitz in Schönenberg.

Schönenberg ZH,.....(Datum)	
Die Präsidentin/Der Präsident	Die Aktuarin/Der Aktuar
.....	.....